

## **Gesamtstrafe und Nebenstrafen.**

### **§ 76**

Neben der Gesamtstrafe müssen oder können Nebenstrafen und Nebenfolgen verhängt und Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet werden, wenn das auch nur wegen einer der Gesetzesverletzungen vorgeschrieben oder zugelassen ist.

Anm.: § 76 ist durch Art. 3 Ziff. 11 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) und durch § 7 Ziff. 5 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) geändert worden.

## **Keine Gesamtstrafenbildung bei Haft.**

### **§ 77**

(1) Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

(2) Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

## **Keine Gesamtstrafenbildung bei Geldstrafe.**

### **§ 78**

(1) Sind mehrere Geldstrafen verwirkt, so ist auf jede gesondert zu erkennen.

(2) Das gleiche gilt von den Freiheitsstrafen, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht übersteigen; die Gesamtdauer mehrerer zusammentreffender Haftstrafen darf drei Monate nicht übersteigen.

## **Nachträgliche Gesamtstrafenbildung.**

### **§ 79**

Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurteilung begangen war.